

Entschädigung für einen Lehrling – Einblick in den Prozess um den Abbruch einer Schneiderlehre im Jahre 1906

Von Michael Hensle

Es war eine aus heutiger Sicht denkwürdige Verhandlung, die sich am 26. Mai des Jahres 1906, also vor mehr als hundert Jahren im Rathaus Schiltach zutrug. Verhandelt wurde über einen Vertragsbruch oder genauer gesagt über einen Lehrling, allerdings in dessen Abwesenheit. Der Lehrling des Schiltacher Schneidermeisters Friedrich Hübner hatte sich nach zwei Jahren Lehrzeit einfach aus dem Staub gemacht.

Das wollte der Lehrherr nicht so einfach hinnehmen, jetzt nachdem der Lehrling "einigermaßen im Stande ist, etwas zu leisten", wie der Schneidermeister klagte. Also wandte er sich Beschwerde führend an die Handwerkskammer in Freiburg. Diese teilte ihm umgehend mit, es stehe ihm wie jedem Lehrherrn zu, "einen entlaufenen Lehrling polizeilich zurückführen zu lassen". Allerdings sei die hierzu nötige "achttägige Frist längst verstrichen" und da "der Lehrling außerdem sich zurzeit in Württemberg aufhält", also quasi im Ausland, "dürfte nach dieser Richtung nichts zu erreichen sein".

Immerhin beschied man ihm, sich an das Bürgermeisteramt in Schiltach zu wenden, als der allein zuständigen Stelle für eine etwaige Entschädigung. In der Tat sah die damalige Gewerbeordnung den Ortsvorsteher oder den Bürgermeister als Schiedsstelle für derartige Streitigkeiten vor. Der Schiltacher Bürgermeister lud alsbald zu einem Schiedstermin, zu dem allerdings nur der Schneidermeister erschien. Trotzdem wurde ihm, da seine Angaben "glaubwürdig erschienen", eine Entschädigung von 60 Mark zuerkannt, zahlbar durch den Vater des Lehrlings. Dieser Schiedsspruch des Bürgermeisters wurde später vom Großherzoglichen Amtsgericht Wolfach wieder aufgehoben, aus formalen Gründen.

Nebenbei, bislang war kein einziger Satz gefallen, warum der 15-jährige Lehrbursche "entlaufen" war. Lediglich der Lehrvertrag war den Akten beigelegt. Demzufolge war eine dreijährige Lehrzeit vereinbart worden, mit Kost und Logis beim Lehrherrn. Dieser hatte, wie es lautete, "das vollständige Bett mit Bettstelle" zu stellen. Dafür waren 80 Mark an "Lehrgeld" zu entrichten.

Für die "in der Lehre erforderlichen Werkzeuge" hatte der Lehrlingsvater zu sorgen, ebenso wie dieser den gesetzlichen Beitrag zur Krankenkasse, zur Invaliden- und Altersversicherung sowie das Schulgeld und die Schulmaterialien zu bestreiten hatte. Ein Lehrlingslohn war nicht

vorgesehen. Grundsätzlich ist der Lehrling "der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen" und "zur Folgsamkeit verpflichtet", wie es im Lehrvertrag hieß.

Nun, wie schon der Volksmund weiß: "Lehrjahre sind keine Herrenjahre". Die vom Amtsgericht verfügte Rückverweisung und Neuverhandlung, nun in Gegenwart des Vaters des Lehrlings, erbrachte am besagten 26. Mai 1906 denselben Schiedsspruch: Entschädigung von 60 Mark.

Dieser Schiedsspruch muss für den Lehrlingsvater, einen Tagelöhner aus Rötenbach bei Alpirsbach, ein schwerer Schlag gewesen sein: 60 Mark bedeutete etwa ein Vierteljahreseinkommen für ihn, wenn er denn Arbeit hatte.

Ob der Sohn sich so schnell wieder bei seinem Vater in Rötenbach hatte blicken lassen, ist den Akten nicht zu entnehmen. Darüber darf spekuliert werden, ebenso darüber, ob die "guten alten Zeiten" tatsächlich so gut waren.



Zunftwappen der Schneider Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Schneider

Dieser Bericht erschien erstmals am 11. Juni 2010 im "Schwarzwälder Bote"